

Schießstandordnung des DJV 2015

(Schießstandordnung des DJV in der ab 01. April 2015 geltenden Fassung)

Gültig für den Schiesstand der Kreisjägerschaft Herzogtum-Lauenburg in Mölln

Die nachstehende Schießstandordnung ist für alle Schießstätten verbindlich, die für das jagdliche Schießen (Kontroll- und Einschießen, Ausbildungs- und Prüfungsschießen für Jagdscheinanwärter sowie Übungs- und Wettkampfschießen) genutzt werden. Die Vorschriften der Schießstandordnung sowie weitere Regelungen (z.B. DJV-Schießvorschrift, Hinweisschilder, etc.) sind auf der Schießstätte für alle Anwesenden sichtbar auszuhängen und anzuerkennen.

1. Aufsicht

1.1.

Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Standaufsicht) durchzuführen, deren Name auf dem jeweiligen Schützenstand sichtbar auszuhängen ist. Der Standaufsicht obliegt die Einhaltung dieser Schießstandordnung und den sicherheitsrelevanten Hinweisen. Beim lösen der Schiesskarte ist der gültige Jagdschein unaufgefordert vorzuweisen, oder eine Tagesversicherung wird abgeschlossen.

Ohne Aufsicht **darf nicht** geschossen werden!) Gemäß des Schiessplans sind Aufsichtspersonen der jeweiligen Hegeringe zu benennen und Ihre Anwesenheit muss gesichert sein. Sollte kurzfristig eine Verhinderung vorliegen, ist für Ersatz zu sorgen, sollte kein Ersatzmann durch den entsprechenden Hegering gestellt werden können, muss der Schießobmann bis mindestens eine Woche vorher informiert werden!

1.2.

Werden bei einer Schießveranstaltung mehrere Standaufsichten tätig, obliegt die Gesamtleitung einem Schießleiter, dessen Name auf der Schießstätte sichtbar auszuhängen ist.

1.3.

Die auf der Schießstätte Anwesenden haben die Anordnungen der Standaufsicht zu befolgen. Die Standaufsicht hat das Schießen ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die auf der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen. Sie hat, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt auf der Schießstätte zu untersagen.

1.4.

Bei Funktionsstörungen an Waffen, die ein normales Weiterschießen nicht mehr ermöglichen, ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen. Diese gibt Anweisungen über die weitere Handhabung der Waffe und entscheidet, ob mit der Waffe weitergeschossen werden darf.

1.5.

Zu beachten sind die waffenrechtlichen Vorschriften für das Schießen von Minderjährigen und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Standaufsicht betreffend ihrer Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.

1.6.

Die Standaufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen. Ohne Standaufsicht darf geschossen werden, wenn der Schütze selbst zur Aufsichtsführung gemäß § 27 WaffG i. V. m. § 10 AWaffV befähigt ist und er sich alleine auf dem Schützenstand befindet.

2. Fußgänger und Fahrzeugverkehr

2.1.

Zuwegungen (Rettungswege) zu den Schießständen und Parkplätzen müssen freigehalten werden.

3. Aufenthalt auf der Schießstätte

3.1.

Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur gestattet, wenn der Sorgeberechtigte oder eine andere damit betraute Person anwesend ist.

3.2.

Hunde sind an der Leine zu führen. Wenn sie durch ihr Verhalten den Schießbetrieb stören, sind sie von der Schießstätte fernzuhalten.

4. Aufenthalt auf den Schützenständen

4.1.

Innerhalb der Abgrenzungen der Schützenstände dürfen sich nur die Standaufsicht sowie die jeweiligen Schützen aufhalten. Ausnahmen regelt die Standaufsicht.

5. Betreten von Gefahrenbereichen

5.1.

Das Betreten der schießtechnischen Anlagen (z.B. Maschinenunterstand), die innerhalb des Gefahrenbereiches des Schießstandes liegen, ist nur Personen gestattet, die ausdrücklich hierzu befugt sind. Das Schießen ist einzustellen, die Waffen sind zu entladen und abzustellen bzw. abzulegen.

5.2.

Darüber hinaus ist eine für alle am Schießen beteiligten Personen deutlich sichtbare Warneinrichtung (rote Warnflagge oder rote Blinkleuchte) auszuhängen bzw. einzuschalten.

6. Durchführung des Schießens

6.1.

Beginn des Schießens

6.1.1.

Der Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) muss von Personen, die schießen wollen, nachgewiesen werden. Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich.

6.1.2.

Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Standaufsicht das Schießen freigibt.

6.2.

Gebrauch von Schusswaffen und Munition

6.2.1.

Es darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die auf der Schießstätte behördlich zugelassen sind. Die Bestimmungen für vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen nach § 6 AWaffV sind zu beachten.

Für den Schießstand der KJS Herzogtum-Lauenburg sind folgende Ergänzungen zu berücksichtigen:

- Außerhalb der geschlossenen Boxen darf nur im Kaliber bis max. 222 Remington geschossen werden. (gilt auch für den laufender Keiler)
Bei besonderen Veranstaltungen kann dies Zeitweise aufgehoben werden
- Die geschlossenen Kabinen sind für Großkaliber ab .222 Remington vorgesehen.
- Nicht erlaubt :
 - Flintenlaufgeschosse jeglicher Art
 - Kurzwaffen

6.2.2.

Verboten ist die Durchführung von unzulässigen Schießübungen (§ 7 AWaffV).

6.2.3.

Schusswaffen dürfen nur auf den Schützenständen ge- und entladen werden. Dabei müssen die Mündungen der Waffen mit feststehenden Läufen bzw. Kipplaufwaffen beim Öffnen und beim Schließen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.

6.3.

Transport von Schusswaffen oder Munition

6.3.1.

Liegen Parkplätze außerhalb der Schießstätte, sind beim Transport der Waffen zum Schießstand die einschlägigen Bestimmungen des Waffenrechts zu beachten (§ 12 Abs. 3 WaffG: nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit).

6.3.2.

Innerhalb der Schießstätte sind Waffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:

6.3.2.1.

Langwaffen sind auf der Schießstätte entweder am Fahrzeug, also vor dem Betreten der Schützenstände, aus dem Transportbehältnis zu entnehmen und in eine Richtung zu öffnen, in der niemand gefährdet werden kann, oder

6.3.2.2.

Langwaffen werden im Behältnis zu den Schützenständen transportiert. Sie sind dann aus dem Behältnis zu entnehmen und in eine Richtung zu öffnen, in der niemand gefährdet werden kann.

6.3.2.3.

Langwaffen dürfen nur abgestellt, wenn sie entladen, die Magazine entnommen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet bzw. die Trommeln ausgeschwenkt sind.

6.4

Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen

6.4.1.

Gewehrriemen sind von Schusswaffen zu entfernen.

6.4.2.

Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.

6.4.3.

Anschlag- und Zielübungen sind nur mit ungeladenen Waffen auf den Schützenständen mit Genehmigung der Standaufsicht gestattet; dabei müssen die Laufmündungen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.

6.4.4.

Will ein Schütze auf einem Büchsenstand seine Waffe bzw. das Magazin mit mehr als einer Patrone laden, so hat er dies der Standaufsicht vorher mitzuteilen.

6.4.5.

Will ein Schütze beim Flintenschießen seine Waffe mit mehr als zwei Patronen laden, so hat er dies der Standaufsicht vorher mitzuteilen.

6.4.6.

Beim Trap-Schießen hat der Schütze beim Wechsel von einer Schützenposition auf die folgenden die Waffe zu öffnen. Selbstlade- und Repetierflinten sind vor jedem Positionswechsel zu entladen. Vor einem Wechsel von der letzten auf die erste Schützenposition sowie nach Beendigung des Schießens, ist die Waffe zu entladen. Dabei ist sie in eine Richtung zu öffnen, in der niemand gefährdet werden kann.

6.4.7.

Beim Skeet- und Parcours-Schießen hat der Schütze vor Verlassen der Schützenposition die Waffe zu entladen; dabei ist die Laufmündung in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet werden kann.

Hinweis!

Mit Erhalt dieses Schreibens mit der Schießstandordnung des DJV in der ab 01. April 2015 geltenden Fassung, akzeptieren Sie diese Ordnung und Verhalten sich dementsprechend. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Ausschluss vom Schiesstand Ausgesprochen werden.

Bitte sorgen Sie deshalb in eigenem Interesse für die Einhaltung.

Gez. Schiessobmann + Stellvertreter